

sätzlichen Ausgaben zu finanzieren, die den örtlichen Räten durch höhere Stützungen an bezirks- und örtlich geleitete Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (einschließlich MTS und RTS) infolge Übererfüllung der Produktions-, Leistungs- und Umsatzpläne entstehen.

(4) Werden Mehreinnahmen und Einsparungen

- a) für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten;
- b) für den im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Neubau gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten.

(5) Aus Mehreinnahmen und Einsparungen dürfen an zusätzlichen Investitionen einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen nur finanziert werden:

- a) Maßnahmen zur Modernisierung des staatlichen Einzelhandels;
- b) Maßnahmen zur Verbesserung des Bauzustandes in den Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens, in den Kulturstätten sowie in sonstigen Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung;
- c) Beschaffungen zur Erneuerung des Inventars in den Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung und des Gesundheits- und Sozialwesens, sofern es sich um Fachausstattung für diese Bereiche handelt. Nicht zulässig ist die Anschaffung von Inventar, das seiner Art nach zur Deckung des Bevölkerungsbedarfs dient;
- d) Bepflanzung und Begrünung von Baulücken;
- e) Zahlung von Entschädigungen, die bei der Erschließung neuer Baugelände anfallen;
- f) Kauf von privaten Grundstücken;
- g) Bezahlung von Projektierungskosten.

Soweit Baumaßnahmen aus Mehreinnahmen und Einsparungen durchgeführt werden, sind diese nur im Rahmen des in der Baubilanz bestätigten Bauanteiles zulässig.<sup>67</sup>

(6) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, alle Baumaßnahmen, die zusätzlich zum Plan durchgeführt werden sollen, zur Sicherung der Aufnahme in die bestätigte Baubilanz vor der Beschlußfassung in der Volksvertretung bzw. im Rat mit der Plankommission beim Rat des Kreises abzustimmen.

(7) Zu den laufenden Ausgaben für den Unterhalt des Staatsapparates gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. c und § 19 Abs. 3 Buchst. b des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961 gehören nicht die Ausgaben, die nach dem Sachkontenrahmen bei den Sachkonten der Gruppe 42 und der Klasse 6 zu leisten sind. Die bei dem Sachkonto 423 - Verfügungsmittel — geplanten Mittel dürfen dabei nicht erhöht werden.

## § 6

### Die Verwendung der Itüdklagenfonds

(1) Für die Verwendung der Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1961 gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze 4 bis 7 in gleicher Weise.

(2) Zu den Minderausgaben, die Ende 1961 nicht den Rücklagenfonds zugeführt werden dürfen, gehören auch die nicht verbrauchte Haushaltsreserve und nicht verwendete Mittel aus Sonderfinanzausgleichen.

## § 7

### Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmte Mittel sind:

- a) Anteile aus dem VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie, die nach Durchführung des § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues in Verbindung mit § 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zu diesem Gesetz (GBl. I S. 99) verbleiben;
- b) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln, die auf freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben beruhen. Soweit diese Investitionen aus dem Haushalt oder aus Gewinnanteilen finanziert werden, sind die Einsparungen von den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“, „Unmittelbare Aufschließungsmaßnahmen für den Wohnungsbau“ und „Sonstige unmittelbare Versorgungseinrichtungen (als unmittelbare Folgeinvestitionen beim Wohnungsbau)“ den Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen. Soweit solche Investitionen aus Obligationen und Kreditmitteln finanziert werden, sind von den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden die Einsparungen nachzuweisen. In dieser Höhe sind von den Räten der Bezirke Mittel aus den ihnen gemäß Buchst. a zufließenden Anteilen aus dem VEB Zahlenlotto abzugeben und an die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auszuschütten;
- c) sonstige Erlöse (aus Altmaterialsammlungen, NAW-Tombola u. a.).

(2) Werden Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

- a) für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1953 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten;
- b) für den im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Neubau gesundheitlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen\* verwendet, so sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten.

(3) Die Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes für zusätzliche Investitionen einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen ist nur in